

Forum Pflegegesellschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Forum Pflegegesellschaft". Er hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister Kiel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Trägerverbänden, die im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege sowie der schulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung für beruflich Pflegende tätig sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und der Altenhilfe in Schleswig-Holstein. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Entwicklung der Pflege gemäß der sozialen Gesetzgebung verwirklicht, indem die Mitgliedsverbände bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen und Aufgaben nach der sozialen Gesetzgebung unterstützt werden.
- (3) Der Verein repräsentiert und fördert seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und arbeitet mit allen Beteiligten zusammen, die sich der Pflege als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe auf der Grundlage der Selbstbestimmung und Würde der Hilfebedürftigen widmen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein behandelt grundsätzliche Fragen der Gesundheitspflege und der Altenhilfe, sowie der Entwicklung und Umsetzung von Perspektiven zur Zukunft der Altenhilfe und Pflege, soweit diese die gemeinsamen Belange der Mitglieder betreffen. Er fördert auf Landesebene die nachhaltige Zusammenarbeit im Rahmen der Pflegeselbstverwaltung auf Seiten der Verbände der Leistungserbringer und unterstützt den verbändeübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- (2) Der Verein berät seine Mitglieder und stärkt die gemeinsame Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben nach dem Pflegeversicherungsgesetz bei Verhandlungen mit Kranken- und Pflegekassen, staatlichen, überregionalen und kommunalen Stellen bezüglich des Pflegeversicherungsgesetzes und anderer gesetzlicher Regelungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks stehen und stimmt hierzu Positionen mit seinen Mitgliedern zur Interessenvertretung ab.
- (3) Der Verein fördert die Rahmenbedingungen für die Bildungsgänge der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Mitwirkung an Bildungsmaßnahmen,

- (4) Der Verein arbeitet mit allen relevanten Partnern und Akteuren im Gesundheits- und Sozialwesen zusammen.
- (5) Der Verein kann in Erfüllung seines Zwecks auch die Funktion der beliebigen Stelle im Rahmen des Ausbildungsfonds auf der Grundlage des Pflegeberufereformgesetzes übernehmen und sich dazu an einer juristischen Person beteiligen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins können die juristischen Personen
 - der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein,
 - der in Schleswig-Holstein tätigen Verbände von Pflegeeinrichtungen und -diensten privater Anbieter und
 - des Verbandes der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holsteinsein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Auflösung/Liquidation der juristischen Person oder Ausschluss.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck oder anderen Satzungsregelungen in grober Weise zuwiderhandelt oder mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Verzug ist. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der verbliebenen Mitglieder. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Ansprüche auf Herausgabe von Vermögen oder Vermögensteilen an den Verein haben ausscheidende Mitglieder nicht.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, durch die Sprecherin oder den Sprecher oder durch eine der Stellvertreterinnen oder einen der Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen und/oder Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Verabschiedung einer Ordnung über die Facharbeitsgruppen.
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan)
 - den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - die Beteiligungen an Gesellschaften,
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Mitgliedsbeiträge (siehe § 7),

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks,
 - die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, einschließlich der in Absatz 6 genannten Beschlüsse, einstimmig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, einer Sprecher*in und zwei Stellvertreter*innen sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliedervielfalt sollte im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist der gesamte Vorstand nach Abs. 1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - Aufstellung der Jahresrechnung,
 - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder
 - Einrichtung von Facharbeitsgruppen (§ 10).
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zuzuleiten; die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren sowie per E-Mail gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (10) Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Facharbeitsgruppen

Der Vorstand setzt zur Unterstützung der Arbeit des Vereins Facharbeitsgruppen ein, denen insbesondere erfahrene Praktikerinnen und Praktiker der fachlichen, betriebswirtschaftlichen und geschäftsführenden Arbeit im Pflegebereich aus allen Mitgliedsorganisationen angehören sollen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

